

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Unterleinleiter

Aufgrund des Artikel 51, Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. 448, ber. GVBl. 1982, Seite 149) erläßt die Gemeinde Unterleinleiter folgende

V e r o r d n u n g

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Unterleinleiter.

I. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 1

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen. Auf öffentlichen Straßen ist insbesondere verboten:
- a) die Notdurft zu verrichten
 - b) Papier, Büchsen, Flaschen, Obst und Speisereste wegzuwerfen sowie Unrat, Schutt, Schrott, Müll, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge und sonstige Abfälle abzuladen oder abzustellen,
 - c) Flüssigkeiten wie Jauche, Schmutzwasser, Regenwasser oder sonstige Abwässer darauf abzuleiten oder zu schütten,
 - d) Gebrauchsgegenstände wie Teppiche, Staubtücher, Decken usw. aus Fenstern und Türen auf öffentliche Straßen auszustauben.
- (2) Fahrzeuge für den Transport von Unrat, Bauschutt, Müll, Jauche und natürlichem Dünger müssen so beschaffen sein, daß eine Verschmutzung der öffentlichen Straßen vermieden wird.

§ 2

- (1) Unbeschadet des § 1 Abs. 1 Buchst. b) ist die Anfuhr, das Abladen, das Abstellen oder die Lagerung von Unrat, Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Verpackungs-

stoffen oder Behältnissen und sonstigen Abfällen in Hecken, Gräben oder auf anderen Grundstücken verboten.

- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit oder des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können unter Auflagen gewährt werden.

II. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3

- (1) Die nach § 6 Verpflichteten haben an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen die Gehsteige und Fahrbahnen bis zur Mitte des Straßenkörpers zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Staub auf den öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich der Zugehörungen wie Bankette, Gräben, Abflurrinnen, Einlaufschächte, Durchlässe und sonstige, der Grundstücks- und Straßenentwässerung dienenden Einrichtungen. Letztere sind stets sauber zu halten, so daß Regen- und Schneeswasser immer ungehindert abfließen kann.
- (3) Bei trockener Witterung sind die zu reinigenden Flächen zur Vermeidung einer übermäßigen Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen.
- (4) Die nach § 6 Verpflichteten sind zur Reinigung der dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Verkehrsflächen wegen der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben nicht verpflichtet, soweit es sich um folgende Straßen handelt: Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2187

§ 4

- (1) Wer öffentliche Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z. B. durch Errichtung eines Baues, Abladen von Kohlen, Unfall usw.) ist verpflichtet, die Verunreinigung sofort zu beseitigen.
- (2) Die Inhaber stehender und fliegender Verkaufsanlagen (z. B. Obst, Gemüse, Eis usw.) haben die Pflicht zur ständigen Reinhaltung der öffentlichen Straßen im Umkreis von 20 m von ihren Verkaufsständen.
- (3) Kommen die nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten ihren Verpflichtungen nicht nach, haften die nach § 6 Verpflichteten.

III. Sicherung der Gehbahnen bei Schnee und Glatteis

§ 5

- (1)** Die nach § 6 Verpflichteten haben die Gehbahnen bei Schnee, Schneeglätte und Glatteis in sicherem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck haben sie während der üblichen Verkehrszeiten
 - a) die Gehbahnen so weit wie möglich von Schnee oder Eis freizumachen
 - b) bei Schnee oder Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen ausreichend zu bestreuen, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
 - c) nach Bedarf eigene Grundstückszufahrten freizuhalten.
- (2)** Die übliche Verkehrszeit beginnt täglich um 7.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
- (3)** Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind am Rande der Gehbahn oder, bei sehr engen Gehbahnen, nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht behindert wird. Ist das nicht möglich, so haben die Verpflichteten das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind frei zu halten.
- (4)** Es ist untersagt, Schnee oder Eis von benachbarten Grundstücken auf einer mindestens tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche zu lagern.

IV. Reinigungs- und Sicherungspflichtige

§ 6

- (1)** Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger) haben die in den § 3 und 5 dieser Verordnung aufgeführten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher verpflichtet.
- (2)** Die Verpflichtungen tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 7 für den gleichen Abschnitt der öffentlichen Straße oder Gehbahnen verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Gemeinde gesammelt.

- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; dies gilt auch für Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 2.

§ 7

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfaßt den Teil der öffentlichen Straße bzw. den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksgrenzen ausgehen und einen rechten Winkel mit der Mitte der öffentlichen Straße bzw. Gehbahnmitte bilden.
- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfaßt dem nach Abs. 1 zu sichernden Teil der öffentlichen Straße bzw. Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Teil der öffentlichen Straße bzw. Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vordergrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Teil der öffentlichen Straße bzw. des Gehbahnabschnitts, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

V. Begriffsbestimmungen

§ 8

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Staatsstraßen. Hierzu gehören insbesondere auch die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen und die selbständigen, nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege (Gehwege).
 - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die von den Fußgängern benützten Teile am Rande öffentlicher Straßen in der erforderlichen Breite.
- (3) Ein Grundstück wird im Sinne dieser Verordnung über ein anderes Grundstück erschlossen, wenn die Zufahrt oder der Zugang regelmäßig über dieses Grundstück genommen wird.

VI. Schlußvorschriften

§ 9

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- DM (eintausend deutsche Mark), belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) entgegen Abschnitt 1 §§ 1 und 2 die öffentlichen Straßen verunreinigt oder verunreinigen läßt,
- 2.) entgegen Abschnitt 2 §§ 3 und 4 die obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt und
- 3.) entgegen Abschnitt 2 § 5 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Unterleinleiter, den 23.01.98

gez. Wunder
Bürgermeister

Beschluß Gemeinderat vom 20.01.98

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG am 02.02.1998